

Präsident von Zehmen: Befindet sich im Druck und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 526.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das königl. Decret Nr. 25, die Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe betreffend.

Präsident von Zehmen: Ist gedruckt, vertheilt und kommt auf die Tagesordnung.

Entschuldigt haben sich für heute Herr von Mehlich und Herr Geh. Rath Herbig wegen dringender Privatangelegenheiten.

Wir können zur Tagesordnung übergehen. Auf derselben steht als erster Gegenstand: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des landwirthschaftlichen Vereines zu Zittau und elf Petitionen anderer Vereine um Herabsetzung der Fortbildungsschulpflicht auf 2 Jahre betreffend.“*)

(Antrag z. mündl. Bericht, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 95.)

Referent Herr Bürgermeister Beutler!

Referent Bürgermeister Beutler: Meine Herren! Die Petition des landwirthschaftlichen Vereines zu Zittau und elf andere eingegangene gleichlautende Petitionen streben in einer Weise, wie das bisher auf allen Landtagen seit Erlaß des Fortbildungsschulgesetzes und des Schulgesetzes überhaupt üblich war, die Beseitigung des 3. Jahres der Fortbildungsschule an. Es ist also ein alter Bekannter, der Ihnen vorgeführt wird, und ich erlaube mir daher, mich sehr kurz zu fassen. Die Petenten führen zur Begründung ihres Gesuches in der Hauptsache an, daß durch dieses 3. Jahr die Landwirthschaft und das Gewerbe geschädigt werde, weil denselben eine Menge jugendlicher Arbeiter entzogen werde. Sie sagen weiter, daß das 3. Schuljahr in der Fortbildungsschule nur einen sehr geringen Nutzen für die jungen Leute bringe, da dieselben in ihrem eigentlichen Berufe mit 17 Jahren ja schon sehr angestrengt seien und nur mit geringer geistiger Elasticität in die Schulstunden hereinkämen, weil sie eben bereits in ihren gewerblichen Arbeiten überanstrengt seien; sie sagen weiter, daß ein 8jähriger Volksschulbesuch und ein 2jähriger Besuch der Fortbildungsschule nach ihrem Ermessen ausreichen müßte, um den jungen Leuten diejenige geistige Bildung zu verschaffen, welche sie in ihrem weiteren Leben brauchten. Endlich führen sie noch an, daß auch die Arbeitgeber einen ungünstigen Einfluß auf die jungen Leute des-

halb ausübten, weil sie selbst Gegner dieses 3. Schuljahres seien und durch Aeußerungen und Bemängelungen eine Mißachtung der Schule überhaupt und insbesondere des 3. Schuljahres herbeiführten. Wenn sie nun fortfahren, daß auch von der Dispensationsbefugniß, die namentlich seit dem letzten Landtage den Schulvorständen wiederum zur Kenntniß gebracht sei, ein besonderer Vortheil für sie nicht erwachse, so begründen sie das damit, daß vielfach von dieser Dispensationsbefugniß kein genügender Gebrauch gemacht werde, weil man in den Schulvorständen die Consequenzen scheue, und dann wird noch weiter ausgeführt, daß Diejenigen, welche nicht dispensirt werden und deren Dispensation abgeschlagen werde, nun erst recht wenig Lust hätten, in der Schule zu verbleiben. Der Schlußantrag geht, wie ich schon hervorhob, dahin:

„Die hohe Ständeversammlung wolle geneigtest die Herabsetzung der Fortbildungsschulpflicht auf 2 Jahre in Erwägung ziehen.“

Zunächst gestatten Sie mir, zu bemerken, meine Herren, daß in der letzten Ständeversammlung, also im Landtage 1887/88, die gleichlautenden Petitionen einer großen Anzahl Gemeindevertretungen in anderer, abweichender Weise, als in den weiter vorgehenden Landtagen behandelt worden sind. Früher sind die Petitionen stets der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesen worden. Das kam daher, weil man noch nicht vollständige Klarheit über die Wirkung des Fortbildungsschulunterrichtes im Volke in der Ständeversammlung hatte und jedenfalls vielfach Meinungsverschiedenheiten, namentlich im jenseitigen Hause, darüber bestanden, ob es wünschenswerth und nothwendig sei, das 3. Schuljahr als Krönung und Dach des ganzen Gebäudes aufrecht zu erhalten. In der letzten Ständeversammlung dagegen handelte es sich nun darum, eine Form zu finden, einen speciellen Uebelstand, den man als bestehend anzuerkennen hatte, zu beseitigen, nämlich, daß nach den formalen Bestimmungen des Volksschulgesetzes es vorkommen kann, daß Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits überschritten haben, häufig noch mehrere Monate bis zur Erfüllung des 18. Lebensjahres in die Fortbildungsschule gehen müssen. Das kommt daher, daß die Leute, wenn sie im Juli oder August geboren sind, mit 6½ oder 6¾ Jahren erst in die Schule eintreten und erst mit 14½ oder 14¾ Jahren in die Fortbildungsschule kommen und nach 3jährigem Besuche derselben bereits das 18. Lebensjahr nahezu erreicht haben. Die sich daraus ergebende, von allen Seiten anerkannte Härte wurde dadurch als beseitigt betrachtet, daß die königl. Staatsregierung bei den abweichenden

*) M. II. R. 2. Bd. S. 697 ff.